

Verkaufsbedingungen

1. **Kollision mit widersprechenden AGB's**
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. Käufers (im folgenden Käufer) sind nur insoweit bindend, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.
2. **Preise und Frachtkosten**
Die Preise gelten ab Herstellungswerk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Leitungsinstallation, Aufstellung usw.
Ist zwischen den Vertragsparteien eine Lieferzeit von mehr als vier Monaten vereinbart, oder handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, so gilt der am Liefertag maßgebende Preis für die Ware oder Leistungen. Dem Käufer steht ein Vertragsauflösungsrecht zu, wenn der Preis wesentlich stärker erhöht wird, als die allgemeinen Lebenshaltungskosten (lt. Dt. Bundesbank) steigen.
Mindestwertzuschlag: Bitte beachten Sie, daß wir bei einem Bestellwert unter € 50,- eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- erheben.
3. **Konstruktionsabweichungen**
Alle zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Konstruktionsänderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten.
4. **Lieferzeit**
Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Einfuhrgenehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen – längstens um vier Monate –, wenn unverschuldete, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse die rechtzeitige Herstellung verhindern. Solche Hindernisse sind insbesondere Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Einfuhrbeschränkungen oder Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr oder nicht voraussehbare Verzögerungen bei der Erstellung der erforderlichen behördlichen Genehmigung.
Will der Käufer den Versand oder die Aufstellung verschieben, so berechnet der Verkäufer für Lagergeld und Versicherung 0,25% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.
5. **Gefahrübergang**
Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Fabrik, oder die unserer Unterlieferanten verlassen hat.
Wird der Versand auf Wunsch oder sonst durch das Verhalten des Käufers verzögert, so hat der Verkäufer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
6. **Versicherungsansprüche**
Der Käufer hat im Versicherungsfall seine Schadenersatzansprüche erfüllungshalber an uns oder Dritte nach unserer Angabe abzutreten, wenn die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist.
7. **Zahlungsbedingungen**
Es gelten die im Vertrag geregelten Zahlungsbedingungen.
8. **Eigentumsvorbehalt**
Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandener und noch entstehender Forderungen des Lieferanten bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Lieferanten. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bezahlt sind. Der Kunde tritt mit der Bestellung alle sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Forderungen an den Lieferanten ab, der die Abtretung mit der Annahme der Bestellung annimmt.
9. **Aufrechnung**
Es ist ausgeschlossen, mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
10. **Verzug**
Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, so kann der Verkäufer bereits dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.
11. **Gewährleistung**
 - a) Die Firma LP-M übernimmt für alle von ihr hergestellten und gelieferten Einrichtungen und Apparate die Gewährleistung derweise, daß sie vorbehaltlich Ziff.12b innerhalb eines Jahres, vom Tag der Lieferung an gerechnet Mängel, wenn sie nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder mangelhaftes Material beruhen, kostenlos beseitigt oder die Teile neu liefert.
Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - b) Die Gewährleistung wird für Verschleißteile auf 6 Monate ab Gefahrübergang begrenzt.
 - c) Ausgebaute Teile für welche Ersatz geleistet wurde, werden Eigentum des Verkäufers.
 - d) Sollte der Käufer die Möglichkeit zur Vornahme der Arbeiten verweigern, die zwecks Erfüllung der Gewährleistung auszuführen sind, so wird der Verkäufer von jeder Gewährleistungsverpflichtung befreit.
 - e) Die Gewährleistung des Verkäufers erlischt, wenn ohne seine ausdrückliche Zustimmung, Abänderung oder Wiederinstandsetzung an den gelieferten Gegenständen von dem Käufer über Dritten vorgenommen werden; es sei denn, es wurden lediglich Untersuchungen zur Ursache von Störungen und damit zum Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorgenommen.
 - f) Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Gewährleistungszeit findet nicht statt, insbesondere dann nicht, wenn während dieser Zeit Ausbesserungen, Ergänzungen oder ein Austausch erfolgte. Die Regelung des §639 Abs.2 BGB, die die Verjährung für die Zeit der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels hemmt, bleibt hiervon unberührt.
 - g) Die vorgenannte Leistung tritt an die Stelle der gesetzlichen Gewährleistung und gilt nur für Neueinrichtungen und Apparate. Für gebrauchte Apparate, wie sie die Firma LP-M gelegentlich im Auftrag früherer Besitzer und ausdrücklich als solche gekennzeichnet liefert, übernimmt die Firma LP-M keine Gewährleistung. Reparaturen an Lieferungen, für die die Gewährleistung erloschen ist, werden mit aller fachmännischen Sorgfalt ausgeführt. Eine Gewährleistung übernimmt die Firma LP-M jedoch nicht.
12. **Geheimhaltungsverpflichtung**
Zeichnungen und Unterlagen erhält der Käufer nur unter der Bedingung, daß sie dritten Personen, insbesondere den mit der Firma LP-M im Wettbewerb stehenden Firmen, nicht zugänglich gemacht werden.
13. **Schlußbestimmungen**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
14. **Gerichtsstand, anwendbares Recht**
Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt usw. – ergebenden Streitigkeiten, ist Erlangen Gerichtsstand, wenn der Käufer Vollkaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.